



CH-3003 Bern

POST CH AG

ASTRA; Jod

An:

Gesuchsteller mit Bestätigung  
der Wirtschaftlichen Landesversorgung

Unser Zeichen: ASTRA-A-E83B3401/17  
Sachbearbeiter/in: Dominik Jörg  
Bern, 30. April 2020

### **COVID-19: Massnahmen im Strassenverkehr**

Sehr geehrte Damen und Herren

Derzeit besteht in der Schweiz eine Coronavirus-Epidemie. Der Bundesrat hat deshalb verschiedene Massnahmen erlassen, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24). Dies hat Auswirkungen auf:

- Die Nachfrage bei den Detailhändlern nach versorgungsrelevanten Gütern des täglichen Bedarfs. Diese ist nach den Ankündigungen des Bundesrates stark angestiegen. Mittlerweile zeichnet sich eine sukzessive Entspannung der Versorgungslage ab. Jedoch ist schwer vorhersehbar, wie sich die Situation in den nächsten Wochen durch die Lockerung der vom Bundesrat verhängten Massnahmen entwickeln wird. Erneute Engpässe können nicht ausgeschlossen werden. Im Speziellen sind die bevorstehenden freien Tage (Auffahrt und Pfingsten) und das zu erwartende höhere Einkaufsvolumen (aufgrund nur eingeschränkt geöffneter Restaurants, wegfallendem Einkaufstourismus, keiner Ferienabwesenheiten) zu erwähnen. Dies gilt insbesondere im Bereich Frische und Tiefkühlprodukte, für welche wegen den eingeschränkten geeigneten Lagerungsmöglichkeiten vor Ort ein stetiger Nachschub relevant ist.
- Die Planbarkeit von erforderlichen Transportkapazitäten im Tagesverlauf. Diese ist mit gewissen Unwägbarkeiten behaftet. Eine durchgängige Einsetzbarkeit der Transportmittel ermöglicht es den Unternehmen, flexibel auf kurzzeitige Schwankungen reagieren zu können. Weiter bestehen Unsicherheiten bezüglich des Verhaltens der Bevölkerung bei der schrittweisen Lockerung des Lockdowns und dessen allfälligen Auswirkungen auf die Transportmengen.
- Die durchgehende Versorgung des Schweizer Markts mit weiteren versorgungsrelevanten Gütern nach Massgabe der Wirtschaftlichen Landesversorgung (WL). Es gibt Bereiche, in denen weiterhin eine hohe Nachfrage besteht und die spezifische logistische Massnahmen erfordern.

Bundesamt für Strassen ASTRA  
Bereich Fahrzeuge  
3003 Bern  
Tel. +41 58 463 42 27  
V-FA@astra.admin.ch  
<https://www.astra.admin.ch>



- Die Wartezeiten für die Berufschauffeure /-chauffeusen an den Zollübergängen sowie bei den Lade- und Entladestellen. Diese sind nach wie vor schwer vorhersehbar.

Das ASTRA und die WL haben für Ereignisse mit Krisenpotential verschiedene Prozesse in Bezug auf Abweichungen von strassenverkehrsrechtlichen Vorschriften vereinbart. Diese Prozesse wurden zu Beginn der Krise optimiert und vereinfacht und haben sich in den letzten Wochen bewährt.

Vor diesem Hintergrund verfügt das Bundesamt für Strassen ASTRA zur weiteren Aufrechterhaltung der Transportkapazitäten sowie zur Vermeidung von Härtefällen gestützt auf Artikel 97 Absatz 1 der Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11) Folgendes:

1. Bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot für schwere Motorwagen:
  - 1.1 Fahrten zum Transport versorgungsrelevanter Güter (inkl. Güter des täglichen Bedarfs) sind vom Sonntags- und Nachtfahrverbot gemäss Artikel 91 Absatz 1-3 VRV ausgenommen.
  - 1.2 In Abweichung von Artikel 92 Absatz 1 und 3 VRV ist keine gesonderte Bewilligung des Kantons erforderlich.
2. Diese Verfügung ist nur zusammen mit einer Bestätigung der WL gültig. Die Bestätigung wird an einzelne Unternehmen, respektive an die von ihnen beauftragten Transportunternehmen erteilt. Sie regelt, in welchem Umfang und wie lange die Ausnahme beansprucht werden darf, höchstens jedoch bis zum 2. Juni 2020. Beide Dokumente sind auf der Beförderungseinheit mitzuführen.
3. Die im Zusammenhang mit der Verfügung vom 19. März 2020 ausgestellten WL-Bestätigungen verlieren nach dem 30. April 2020 ihre Gültigkeit. Um die hier genannte Erleichterung in Anspruch nehmen zu können, ist eine neue Bestätigung der WL erforderlich. Die Unternehmen können dafür bei der WL ein Gesuch stellen, welches von dieser vertieft geprüft wird.
4. Es dürfen nur versorgungsrelevante Güter für die Grundversorgung (inkl. Güter des täglichen Bedarfs) transportiert werden. Die genannten Erleichterungen dürfen nur dann beansprucht werden, wenn es die Situation erfordert und sie weder durch organisatorische Massnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels verhindert werden können.  
Auf Verlangen sind den Kontrollbehörden geeignete Nachweise vorzulegen, welche belegen, dass der Transporteur berechtigt ist, die aufgeführten Erleichterungen zu beanspruchen.
5. Die Empfehlungen des BAG hinsichtlich der Massnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus sind einzuhalten.
6. Diese Verfügung ersetzt die Verfügung vom 19. März 2020 betreffend «COVID-19: Massnahmen im Strassenverkehr». Sie tritt per 1. Mai 2020 in Kraft. Das ASTRA hebt sie ganz oder teilweise vorher auf, sobald die Massnahmen nicht mehr nötig sind oder verlängert sie bei Bedarf; dies in Absprache mit der WL und den kantonalen Vollzugsbehörden. Dabei berücksichtigt es die epidemiologische Lage sowie die Zeit, die benötigt wird, um den Normalzustand in der Versorgungslage wiederherzustellen.

Bundesamt für Strassen

Jürg Röthlisberger  
Direktor

Kopie an:

- Generalsekretariat des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
- Bundesamt für Gesundheit BAG
- Bundesamt für Verkehr BAV
- Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung BWL
- Eidgenössische Zollverwaltung EZV

Aktenzeichen: ASTRA-24-15.2-57/3/20

- Die für den Strassenverkehr zuständigen Direktionen der Kantone
- Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa
- Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien CH/FL ACVS
- Schweizerischer Nutzfahrzeugverband ASTAG
- Les Routiers Suisse
- Unia/Fairlog